



FAN-CLUB

Königsblaue Freunde

SATZUNG

§ 1 Name

Der Fan-Club führt den Namen „Königsblaue Freunde“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist jeweils vom Mai des aktuellen Jahres bis Mai des nachfolgenden Jahres.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeiten liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen – Schalke 04 e.V. zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

- A) **MITGLIED** kann grundsätzlich jede Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist der schriftlich einzureichende Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. In der Regel sollte der Antragsteller mindestens einmal am monatlichen Stammtisch-Treffen teilgenommen haben bevor er vom Vorstand in den Fan-Club aufgenommen wird. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden wenn wesentliche Vereinsinteressen bzw. gravierende Einwände von den Mitgliedern des Fan-Clubs entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluss beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Protokollführer bzw. Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Beirat (für Organisation und Logistik)
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- B) Der Vorstand wird bei der alle 2 Jahre stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt derzeit 5,00 € für Mitglieder ab 18 Jahren. Für Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr beträgt der Beitrag 2,50€. Dem Vorstand ist es möglich den monatlichen Beitrag in Ausnahmefällen entsprechend anzugleichen.

Bei Säumnis der Zahlung von einem oder mehreren Monatsbeiträgen, ist es dem Vorstand belassen darauf zu reagieren und das Mitglied gegebenenfalls abzumahnern. Sollte keine positive Reaktion erfolgen, ist es dem Vorstand möglich das Mitglied fristlos aus dem Verein auszuschließen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sollte es zu einer Stimmgleichheit im Vorstand kommen, werden die restlichen Vereinsmitglieder zur weiteren Abstimmung herangezogen. Dies gilt auch im Fall von § 7.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, in den geraden Jahreszahlen, im Mai statt. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes, hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Formschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch jederzeit Einsicht in die Protokolle.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so wird dieser dem Schalker-Fan-Club-Verband e.V. zur Verfügung gestellt.